

60 Jahre deutsches Grundgesetz

Herausgegeben von
PETER HÄBERLE

Mohr Siebeck

60 Jahre deutsches Grundgesetz



60 Jahre deutsches Grundgesetz

Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts
der Jahre 2009–2011

herausgegeben
von
Peter Häberle

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-150987-2 / eISBN 978-3-16-162980-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Inhalt

Vorwort von Peter Häberle	VII
---------------------------------	-----

Erster Teil

60 Jahre Grundgesetz von innen betrachtet

ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ „Verantwortung vor Gott und den Menschen“	3
WALTER SCHMITT GLAESER Über Tendenzen zur Unterwanderung unserer Verfassung	13
JÖRG NEUNER 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Privatrechts	35
CLAUS ROXIN 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Strafrechts	65
FRITZ RITTNER/MEINRAD DREHER 60 Jahre Grundgesetz und das Wirtschaftsrecht	93
EBERHARD EICHENHOFER 60 Jahre Grundgesetz und Sozialrecht	131
CHRISTIAN WALDHOFF 60 Jahre Grundgesetz – aus der Sicht des Steuerrechts	153
PETER-CHRISTIAN MÜLLER-GRAFF 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Europarechts	175
MARKUS KOTZUR Deutschland und die internationalen Beziehungen – „offene Staatlichkeit“ nach 60 Jahren Grundgesetz	203

PETER GRAF KIELMANSEGG 60 Jahre Grundgesetz. Anmerkungen eines Politikwissenschaftlers	225
---	-----

Zweiter Teil

60 Jahre Grundgesetz von außen betrachtet

PETER E. QUINT 60 Years of the Basic Law and its Interpretation: An American Perspective	255
JÖRG LUTHER Italienische Beobachtungen und Verarbeitungen des Grundgesetzes (1949–2009)	271
HERBERT SCHAMBECK Sechzig Jahre Grundgesetz aus österreichischer Sicht	295
CONSTANCE GREWE Das deutsche Grundgesetz aus französischer Sicht	313
KOSTAS CHRYSOGONOS/LINA PAPADOPOULOU Die Ausstrahlung der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auf die griechische Verfassung	327
FAUSTO DE QUADROS Der Einfluss des Grundgesetzes auf die portugiesische Verfassung aus der Sicht eines portugiesischen Verfassungsrechtlers	347
FRANCISCO BALAGUER CALLEJÓN/MIGUEL AZPITARTE SÁNCHEZ Das Grundgesetz als ein Modell und sein Einfluss auf die spanische Verfassung von 1978	359
GILMAR MENDES Die 60 Jahre des Bonner Grundgesetzes und sein Einfluss auf die brasilianische Verfassung von 1988	385
HENK BOTHA Learning to Live with Plurality and Dissent: The <i>Grundgesetz</i> in South Africa	409
YOUNG HUH 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht Koreas	431

Vorwort

Das sechzigjährige Jubiläum unseres deutschen Grundgesetzes wurde in vielen Kolloquien und Vorlesungsreihen im Inland gefeiert. Erinnert sei nur an die schönen Bände „60 Jahre Grundgesetz“, hrsgg. von K. Stern, 2010, sowie von C. Hillgruber/C. Waldhoff (Hrsg.), „60 Jahre Bonner Grundgesetz – eine geglückte Verfassung?“, 2010. Schon der früheren Jubiläen wurde vielfältig gedacht: zum 40jährigen Jubiläum vgl. etwa den Spitzen- und Pionierartikel von *H. P. Ipsen* im Jahrbuch des Öffentlichen Rechts („40 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, JöR 38 (1989) S. 1 ff.) sowie das Hagener Kolloquium „Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen, 40 Jahre Grundgesetz“, 1990, hrsgg. von U. Battsis, E. G. Mahrenholz sowie D. Tsatsos, dem seinerzeitigen „spiritus rector“, oder die Beiträge zum 50jährigen Jubiläum: *C. Landa*, The 50th Anniversary of the Bonn Basic Law: Its Significance and Contribution to the Strengthening of the Democratic State, JöR 48 (2000), S. 25 ff.; *P. Häberle*, „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft – am Beispiel von 50 Jahren Grundgesetz“, in: *ders.*, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999, S. 239 ff.

Der hier vorgelegte Band sammelt die im Jahrbuch des Öffentlichen Rechts in drei Folgen (2009 bis 2011) publizierten Beiträge von Autoren aus dem In- und Ausland. Solche Projekte bedürfen einer mindestens dreijährigen Vorbereitung seitens des Herausgebers und selbst dann ist nicht zu verhindern, dass manche Defizite bleiben, weil Autoren nicht liefern oder kurzfristig absagen. So ist es dem Herausgeber bzw. Verfasser dieses Vorworts nicht geglückt, neben *W. Schmitt Glaeser* noch einen anderen prominenten älteren deutschen Staatsrechtslehrer verlässlich zu gewinnen. Gleiches gilt für einen etwaigen Schweizer Staatsrechtslehrer; letzteres ist besonders schmerzlich, da viele Produktions- und Rezeptionsprozesse zwischen Deutschland und der Schweiz nachweisbar sind (dazu die Belege in JöR 34 (1985), S. 303 (368, 375 ff. u. ö.)).

Mancher Leser wird auch vermissen, dass das Rechtsgespräch in Sachen Verfassungsstaat mit so wichtigen Ländern wie Japan (dazu *H. Kuriki*, JöR 50 (2002), S. 599 ff.) oder mit skandinavischen Ländern (zu Dänemark: JöR 42 (1994), S. 507 ff.) nach 60 Jahren Grundgesetz nicht geführt werden konnte. Gleiches gilt für manche osteuropäische Länder wie Ungarn, Polen oder Albanien (dazu etwa JöR 39 (1990), S. 254 ff.; 37 (1988), S. 137 ff. und 43 (1995), S. 105 ff. bzw. 49 (2001), S. 443 ff.). Auch der Gedankenaustausch mit dem Völkerrecht, verstanden als konstitutionelles Menschheitsrecht, dem heute vielleicht interessantesten Rechtsgebiet, konnte nicht abgebildet werden (s. aber *A. Peters*, Das subjektive internationale Recht, JöR 59

(2011), S. 441 ff.). So bleibt der Band in manchem fragmentarisch. Immerhin könnten viele Berichte über die Verfassungsentwicklungen in Süd und Nord, West und Ost, in fast allen Bänden, gerade in den letzten Jahrzehnten verstärkt erstattet, mittelbar doch die vielzitierte Ausstrahlung des deutschen Grundgesetzes erkennbar werden lassen.

Der Band gliedert sich nicht gemäß der ursprünglichen Erscheinungsweise der Einzelbeiträge chronologisch in drei Folgen (2009–2011), sondern inhaltlich-thematisch. Die Zweiteilung: „von innen betrachtet“ bzw. „von außen betrachtet“ darf freilich nicht wörtlich genommen werden. Zumal im Blick auf andere Mitgliedsländer der EU verbietet sich das Innen-/Außenschema im Verhältnis zum deutschen Grundgesetz. Auch die Weltgemeinschaft der Verfassungsstaaten ist längst durch intensive globale Osmose-Vorgänge charakterisiert. Der arabische Verfassungsfrühling 2011 lässt hier auf vieles hoffen: Transformations- und Transferprozesse in Sachen Verfassungsstaat (in Gestalt der Trias von Texten, Theorien und Judikaten) könnten gelingen; Gleiches gilt für die Entstehung eines gemeinislamischen bzw. gemein-arabischen Verfassungsrechts sowie für einen „arabischen Konstitutionalismus“ mit offenem Religionsverfassungsrecht und Minderheitenschutz. Die Konstitutionalisierung der arabischen Welt und das Wiedererstehen des Mittelmeers als „mare nostrum“ (constitutionalis) wird zum fernen Ziel, vielleicht mit vielen humanen Kosten und manchen Rückschlägen. Die Vergleichende Verfassungslehre ist hier ebenso gefordert wie im „annus mirabilis“ 1989.

Der Herausgeber dankt dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere seinem Cheflektor Dr. *F.-P. Gillig*, für die spontane Bereitschaft, den Vorschlag für dieses Projekt aufzugreifen und umzusetzen; Frau *I. König* danke ich für die drucktechnische Gestaltung des Bandes.

Bayreuth, im Juli 2011

Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Peter Häberle*

Erster Teil

Sechzig Jahre Grundgesetz
von innen betrachtet

„Verantwortung vor Gott und den Menschen“

Gedanken zur Präambel des Grundgesetzes

von

Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Karlsruhe

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts i.R.,
Honorarprofessor an der Universität Frankfurt a.M.

Wer sich des Gewichts des Gottesbezuges in der Präambel zu versichern sucht, ist kaum des Ergebnisses gewiss. Die folgenden Gedanken hierzu sind keine Ausnahme. Sie erschöpfen schon gar nicht die Fülle der Überlegungen zu diesem Thema, die Kommentierungen und Aufsätze vor uns ausbreiten. Der 23. Mai 2009 bietet Anlass niederzuschreiben, wozu die Lektüre der Kommentierungen angeregt hat.

I.

Nur nach verschlungenen Pfaden gewann der Parlamentarische Rat die Sicherheit für die Wahl der ersten neun Worte des Präambelauftrages, in der Knappheit des Textes eindrücklich:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Dies der nunmehrige Text der Präambel, in dessen zweiter Satzhälfte der ursprünglich ausgesprochene Wille des Volkes „*seine nationale und staatliche Einheit zu wahren*“, durch die Wiedervereinigung entbehrlich geworden ist.

Verhältnismäßig spät in den Beratungen über die Präambel kam die Nennung Gottes ins Spiel.¹ Süsterhenn, katholisches CDU-Mitglied des Parlamentarischen Rates aus Rheinland-Pfalz, machte einen der ersten Vorschläge und hat dabei er-

¹ Vgl. hierzu JöR NF Bd. 1 (Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, bearbeitet von v. Doemming, Füsslein, Matz), 1951, S. 20 ff.

sichtlich den „Vorspruch“ der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 vor Augen gehabt, der mit den Worten beginnt:

„Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt ...“²

Süsterhenn unterließ nicht, den Gottesbezug aus der scholastischen Naturrechtslehre zu begründen, die von der sog. *vis directiva*, der sozialpsychologischen und sozialpädagogischen Wirkung eines guten Gesetzes, spreche. Während Theodor Heuß (FDP) bezüglich einer metaphysischen Formel zur Vorsicht riet, schlug der Abgeordnete Seeböhm (DP) eine Fassung vor, die mit dem ersten Glied des eben zitierten rheinland-pfälzischen „Vorspruches“ begann. Weitere Vorschläge enthielten die Wendung „Im Vertrauen auf Gott ...“. Diesen Vorschlag variierte Heuß zu „In ihrer Verantwortung vor Gott“. Die gegenwärtige Fassung des Gottesbezuges entsprach einer Empfehlung des Allg. Redaktionsausschusses vom 13. Dezember 1948. Sie behauptete sich trotz weiterer Vorschläge.

Diese Zielrichtung einer *vis directiva* überrascht bei genauerem Zusehen nicht. Der referierte Vorspruch von 1947 war die fromme Absage an das unsittliche System des Hitlerregimes.³ Im Wortlaut ging es dort wie hier nach vorn gerichtet um den Einfluss der christlichen Religion auf das Volk durch ein Bewusstsein, sich vor Gott für sein Handeln verantworten zu müssen. Trotz dieses auch missionarischen Akzents sucht man eine Diskussion über das Für und Wider eines Gottesbezuges in der Präambel vergeblich. Sein Gewicht dürften selbst diejenigen, die ihn bejahten, unterschiedlich eingeschätzt und gewusst haben, dass eine Auseinandersetzung über den Wert und Inhalt eines Gottesbezuges in der Präambel die – auch konfessionell bedingten – Unterschiede nicht hätte ausgleichen können.⁴

Der Parlamentarische Rat wies ein Spektrum von sieben Parteien auf: CSU, CDU, DP, FDP, Zentrum, SPD, KPD. Das lässt kaum einen Zweifel darüber zu, dass es nicht ganz wenige Abgeordnete gab, die dem Gottesbezug gleichgültig gegenüber standen oder ihn gar ablehnten, aber das Gewicht dieser Frage nicht eben hoch einschätzten, vielleicht auch angesichts der Fülle der zu regelnden Gegenstände des Staatsrechts selbst. Die eigentliche Debatte über die *nominatio dei* fand in der Ge-

² Einen Gottesbezug enthalten die Präambeln von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen, zum Teil in Anlehnung oder Übernahme des Textes des Grundgesetzes.

³ Vgl. P. Häberle, „Gott“ im Verfassungsstaat? in Festschrift Zeidler, 1987, S. 11. Die Abhandlung zeigt die Fruchtbarkeit des kulturwissenschaftlichen Ansatzes; von P. Häberle zuvor schon weiter ausbreitet in: Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen. FS Broermann, 1982, S. 211.

⁴ Das Thema der religiösen Begründung des Staates war zwischen den Köpfen des Kreisauer Kreises kontrovers. York von Wartenberg schrieb an Moltke unter dem 17. 07. 1940, dass „Recht und Sittlichkeit untrennbar zusammengehören und auch der Staatswille sich der Sittlichkeit beugen muss: Der wahre Inhalt des Staates ergibt sich mir nun dort, wo er als Trieb göttlicher Ordnung den Menschen erscheint und von ihnen empfunden wird.“ Moltke widerspricht (15. 07. 1940): „Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Staatslehre zu dem Gebiet der Philosophie, nicht zu dem der Theologie gehört, und ich halte es für außerordentlich gefährlich, einer staatlichen Ordnung eine religiöse Erklärung oder einen religiösen Unterbau zu geben.“ York blieb unnachgiebig: „Im Gegensatz zu Ihnen meine ich, dass Staatslehre überhaupt nur von der Theologie her zu begründen ist.“ (09. 08. 1940), zitiert nach V. Ullrich, Der Kreisauer Kreis, 2008, S. 69. York von Wartenberg und Moltke waren in der evangelischen Kirche verwurzelt.

meinsamen Verfassungskommission im Jahre 1993 statt. Sie holte nicht Versäumtes nach, sondern sie hat, nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher religiöser Prägungen in den getrennten deutschen Republiken, vielfältige gegenwärtige Aspekte des Gottesbezuges aufgeführt und Gegensätzliches zur Sprache gebracht. Im Ergebnis blieb es beim bisherigen Text.⁵

II.

Die Subjektivität des Urteils der Abgeordneten über die Gottesfrage muss allerdings den gemeinsamen Gedanken nicht ausschließen, dass mit dem Gott, von dem hier die Rede ist, der Gott der Christenheit gemeint ist. Nur mit ihm lässt sich, gesehen aus dem Jahre 1949, eine Gottesvorstellung verbinden, die Verantwortung heischt. Ein Jude war nicht Mitglied des Parlamentarischen Rates, Moslems waren noch nicht in Sicht.

Der jüdische Leser wird mit Gott den Gott des sogenannten Alten Testaments meinen, dem auch die Predigt Jesu und die Missionstätigkeit des Apostels Paulus gegolten hat. Nur sollte man mit der von christlicher Seite gern bemühten Koinzidenz der Gottesvorstellung beider Religionen vorsichtig sein. Denn der Gott der Bibel, der das Volk Israel zu seinem Volk erwählt und ihm mit seinem Gesetz das Geschenk gemacht hat, das die Juden alljährlich den „Tag der Gesetzesfreude“ begehen lässt, ist nicht in Übereinstimmung zu bringen mit dem Gott, den insbesondere der Apostel Paulus mit einer Striktheit ohnegleichen zur Grundlage seiner Missionspredigt gemacht hat, also den Gott, der seinen Sohn Jesus Christus als Sühnopfer für die Sünden der Menschheit den Kreuzestod erleiden ließ (*„Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der ist gerecht“*, Röm. 10,4).

Wenn auch im Blick auf die sittlichen Grundlagen Europas die Erkenntnis einer jüdisch-christlichen Wurzel unlegbar ist, so ist es eine subjektive Erkenntnis, nicht ein Dictum der Interpreten der Präambel, ob ein Jude in der Präambel Gott zu erkennen vermag.

Das gleiche gilt für den Muslim und für Angehörige anderer Religionen, die sich vor Gott verantwortlich wissen.

Gleichwohl leitet die Präambel keine christliche Orientierung des Grundgesetzes ein. Darüber herrscht Übereinstimmung. Sie ist auch keine verfassungskräftige Erkenntnis, dass es Gott gibt. Das Grundgesetz ist die Verfassung eines säkularen Staates eigener, geschichtlich geprägter und wirkungsmächtiger Art in Ansehung des Religionsrechts.⁶

⁵ Hierzu eine instruktive Darstellung bei H. Kress, Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Nr. 3/94, S. 5.

⁶ Eine Rechtsqualität der Präambel sah das BVerfG im Ausspruch des Willens, „die nationale und staatliche Einheit zu wahren“, vgl. BVerfGE 5.87, 127 f.; 30.1, 17 f.

III.

a) Die Nennung Gottes ist eine *nominatio dei*, keine *invocatio dei*. Die Gottesnennung im Grundgesetz hat keine legitimierende Funktion. Diese ist vielmehr die in der Präambel – zu Recht oder nicht – angeführte verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Eine legitimierende Kraft der Nennung Gottes könnte – was hier nicht zu erörtern ist – nur in der *invocatio dei* gefunden werden, für die einheitlich gilt, dass die Verfassungsschöpfung „im Namen“ Gottes bzw. der unterschiedlich prädikatisierten Dreifaltigkeit geschieht.

Von den sieben europäischen Verfassungen mit einleitendem Gottesbezug ist die *nominatio dei* der im Jahre 1996 beschlossenen Verfassung der Ukraine, ähnlich der des Grundgesetzes, knapp:

Der Oberste Rat der Ukraine im Namen des ukrainischen Volkes ...

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem eigenen Gewissen, den früheren, heutigen und zukünftigen Generationen

... nimmt die vorliegende Verfassung, das Grundgesetz der Ukraine, an.

Die *nominatio dei* hat auch die Präambel der Verfassung der Republik Polen von 1997 zum Inhalt:

In Sorge um den Bestand und um die Zukunft unserer Heimat ...

beschließen wir, das Volk Polens – sämtliche Staatsbürger der Republik,

ebenso diejenigen, die an Gott glauben,

welcher Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen ist,

wie auch diejenigen die diesen Glauben nicht teilen und diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten –

... im Gefühl der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen

die Verfassung der Republik Polen ...

Die Präambel der Verfassung der Republik Albanien von 1998 lautet insoweit:

„Wir, das Volk Albaniens, auf unsere Geschichte stolz und uns ihrer bewusst, in Verantwortung für die Zukunft, im Glauben an Gott und/oder andere universelle Werte ...

beschließen diese Verfassung.

Die anderen drei europäischen Länder, also die Schweiz, Irland und Griechenland, kennen die *invocatio dei*. Sie hat aber je charakteristische Unterschiede:

In der Schweizer Verfassung lautet der Gottesanruf:

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Die Präambel Irlands hat christlichen Charakter:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen

Wir, das Volk von Irland,

in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat ...

Zur Religion erklärt Art. 44 näherhin:

- (1) Der Staat anerkennt, dass dem allmächtigen Gotte die Huldigung öffentlicher Verehrung gebührt. Er erweist Seinem Namen Ehre und Achtung und ehrt die Religion.
- (2) (Es folgen nähere Garantien zur Religionsfreiheit für alle Religionen.)

Die Präambel der Verfassung der Republik Griechenland lautet:

Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit.

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 heisst es:

„Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi“

Es folgen in den Absätzen 1–3 nähere Bestimmungen über die ökumenische Verbindung mit anderen orthodoxen Kirchen, über die innere Kirchenverfassung, über die Unveränderbarkeit des Textes der Heiligen Schrift und des Genehmigungsvorhalts leitender kirchlicher Instanzen für Übertragungen in eine andere Sprache.

b) Der Strauß der Präambeln mit Gottesbezug ist also bunt. In *Deutschland* ist, wie gesagt, die *nominatio dei* denkbar knapp. Es ist heute der Gottesbezug einer interreligiös-areligiösen Bevölkerung.⁷

Die Präambel der *Ukraine* lehnt sich dem Text nach an das Vorbild des Grundgesetzes an; von den europäischen, bis 1991 zur Sowjetunion gehörenden Staaten ist die Ukraine die einzige, deren Verfassung einen Gottesbezug enthält. Er hat allerdings keine prominente Stellung in der Präambel, sondern ist das sechste von sieben Gliedern. Vorrangige Themen der Präambel sind u. a. die Souveränität des Volkes, die Geschichte der Ukraine, der demokratische und soziale Rechtsstaat. 50–60 % der Bevölkerung sind ukrainisch-orthodox, 11 % ukrainisch-katholisch und 3 % Protestanten.⁸

Polen hat eine faszinierend reich ausgestattete interreligiöse *nominatio dei*, ob schon die vorherrschende Religion die römisch-katholische ist und die erste Verfassung Polens nach Ende des ersten Weltkrieges eine *invocatio trinitatis* enthielt. Die Präambel respektiert ausdrücklich diejenigen, die nicht an Gott als Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, sondern diese Werte aus anderen Quellen ableiten.

Albanien folgt in lapidarer Kürze dem gleichen Muster ausdrücklicher Alternativität. Die Bevölkerung Albanien besteht zu 75 % aus sunnitischen Moslems, zu einem knappen Viertel aus Katholiken, orthodoxen Christen und Protestanten. Bei dieser Verfassung darf man als einziger davon ausgehen, dass mit Gott sowohl Allah als auch der Gott der Juden und der Christen gemeint ist.

Die *Schweizer invocatio dei* hat, beginnend mit dem Jahre 1848, die älteste, inso weit durch die Verfassungsneuschöpfung des Jahres 2000 unverändert gebliebene

⁷ Der evangelische Bevölkerungsteil umfasst 25,4 Mio. Einwohner, der katholische 25,9. Zu den beiden Kirchen gehören damit 62,2 % der Gesamtbevölkerung von 82,4 Mio. (Zahlen gerundet); Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2007, S. 25, 66. Das Statistische Bundesamt erhebt keine Zahlen zu der religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung, sondern verwendet mitgeteilte Zahlen. Solche Mitteilungen geben die beiden großen Kirchen.

⁸ Die hier und im weiteren Verlauf mitgeteilten Zahlen sind der Brockhaus-Enzyklopädie, 21. Aufl., 2006, entnommen.

Gestalt einer knappen Anrufung Gottes des Allmächtigen. Sie gilt für die Verfassung einer Bevölkerung, die gemischt konfessionell ist.

In der Präambel der Verfassung Irlands von 1937/1992 wird die Allerheiligste Dreifaltigkeit angerufen. Nur in Irland ist die Verehrung Gottes auch eine staatliche Pflicht (Art. 44 Abs. 1).

So knapp die christliche invocatio der Dreifaltigkeit in *Griechenland* aus dem Jahre 1975 auch formuliert ist, die Verfassung setzt in Art. 3 Bestimmungen für die „vorherrschende Religion in Griechenland“ fest, die diese in die Nähe der Staatskirche bringt.

IV.

Eignet der *nominatio dei* ein rechtlicher Charakter? Das dürfte schwerlich möglich sein. Denn die Präambel ist die des säkularen Grundgesetzes. Hier legt der nachfolgende Verfassungstext die Präambel aus. Dann aber kann die Nennung Gottes in ihr keine Rechtsverbindlichkeit in irgendeinem Sinne beanspruchen; die Ergebnisse der „negativen Auslegungen“ des Gottesbezuges (Absage an Staatsallmacht; Absage an den Atheismus als Staatsform) schließen an Gott nicht an und sind dem Grundgesetz selbst inhärent (in den Aussagen zu den Grundrechten, zum Rechtsstaat und zu der demokratischen Staatsform).⁹

Weitere Anschauung gewinnt man mit den Präambeln und Verfassungen Irlands und Griechenlands: Es handelt sich um klare christliche invocationes einerseits und um klare Aussagen über die Religionsfreiheit auf der anderen Seite. Wo die invocatio rechtlich bedeutsam werden soll, spricht dies die Verfassung selbst aus: Art 44 Abs. 1 der Verfassung Irlands, Art. 3 der Verfassung Griechenlands (oben unter III.).

Doch ist noch eine Vertiefung unabwendbar: Erscheint eine Bejahung rechtlicher Konsequenzen, wie mager auch immer, nicht eher zwanghaft, weil die Präambel Eingang der Verfassung ist? Wird hier übersehen, dass es „Verfassung und Verfassungsrecht“ gibt?¹⁰ Macht es nicht gerade das Gewicht des Bezuges auf Gott aus, dass er sich nicht in Münzen des Rechtslebens schlagen lässt? Eben dies minimiert eher den Gottesbezug. Gott in das Rechtsleben einzuführen (also Gott als Rechtsbegriff unter ungezählten anderen Rechtsbegriffen), macht ihn verfügbar. Man muss wissen, mit wem man es zu tun hat.

Ein Hinweis auf die Weimarer Reichsverfassung: Ihre Präambel enthält die nach der Revolution von 1918 zentrale Aussage, dass Deutsche Volk sei von dem Willen beseelt, sein Reich „in Freiheit und Gerechtigkeit ... zu erneuern und zu festigen“. Dass die Freiheit ein zentraler Begriff für das Verfassungsrecht selbst ist, zeigt die WRV in ihrem Zweiten Hauptteil. Das Thema Gerechtigkeit wirkt in den Einzelheiten der Verfassung nicht nach, stellt aber als herrschaftliche Tugend des souveränen Volkes das Staatsleben insgesamt unter dieses anspruchsvolle Wort.

⁹ Zum ganzen der reich dokumentierte Überblick von *H. Dreier*, GG, 2. Aufl. 2006, Präambel Rz 14–24.

¹⁰ Vgl. den Titel des Hauptwerks von *Rudolf Smend* „Verfassung und Verfassungsrecht“, 1928.

Blicken wir auf den Gottesbezug der Präambel, so hat sie als Ausdruck der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes Religion und religiöse Spiritualität als Bestandteil vielfältigen Lebens in Deutschland anerkannt. Darin liegt keine Rechtsgarantie, – wie wären auch ihre Konturen zu bestimmen. Garantien geben Art. 4, 7 Abs. 2–5, 140 GG und Gesetze des Bundes und der Länder. In der Präambel handelt es sich um die Anerkennung einer Faktizität. Aber diese ist nach der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes als so bedeutsam angesehen worden, dass mit ihr der Text des Grundgesetzes beginnt¹¹.

V.

Der Gottesbezug kann einer unpersönlich zu denkenden Wesenheit nicht gelten, denn die Präambel spricht von dem „Bewusstsein seiner [des Deutschen Volkes] Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Verantwortung vor Gott heißt Verantwortung vor Gott als personhaftem Wesen.^{11a} Man kann sich vor einer unpersönlichen Instanz in einem noch so anspruchsvollen, gar von Goethe inspirierten, Sinne nicht verantworten.

Jedenfalls in diesem Sinne eines personhaften Gottes kann an eine religiöse Überlieferung, die sowohl das Judentum als auch die Christenheit einschließt und der der Islam gefolgt ist, angeknüpft werden.

Nimmt man den Begriff der Verantwortung ernst, verbietet sich allerdings der Rekurs auf die Wertewelt als Sinn des Gottesbezuges, denn vor ihr ist Verantwortung nicht möglich. Dies schließt nicht aus, dass sich jemand vor seinem eigenen Gewissen in der Ausformung, wie es sich in ihm herausgebildet hat, verantworten kann. Dann bleibt die Verantwortungsinstanz eine interne.

Die Wertewelt stand im Zentrum der Auseinandersetzungen im Niedersächsischen Landtag über den wörtlich aus dem Grundgesetz übernommenen Gottesbezug.¹² Bleibt man auf diesem Terrain, „versumpft“ die Gottesfrage und alles, was sie für eine Auseinandersetzung wichtig machen kann.

¹¹ Fraglos gibt die Präambel zu weiter ausgreifenden Aussagen jedenfalls einen Anstoß; hervorzuheben ist etwa der Hinweis, der Gottesbezug sei „als eine Art von Demutsformel“ zu verstehen; so *H. Dreier* (Fn. 9, Rz 15) mit weiterführenden Aussagen zu diesem Begriff. Aus evangelischer Sicht vgl. *H. Kress* (Fn. 3, S. 3), mit insgesamt zurückhaltender Interpretation im Sinne einer *Begrenzung* des Staates und des politischen Handelns; hier auch der Hinweis, die *nominatio dei* erinnere die Politiker und Bürger daran, „dass sie ihr Gewissen verantwortlich ‚kultivieren‘ sollen“. (Das zitierte Wort aus *Kant* „Die Metaphysik der Sitten“, 1797, Tugendlehre, Einl. XII b). Anstöße dieser Art, wie sie in der Literatur vielfach ausgeführt werden, führen allerdings auch zu der Rückfrage, ob sie nicht in gleicher Weise einer auf das Sittengesetz gestützten Präambel zu entnehmen wären, also im Sinne eines Gottesbezuges unspezifisch sind.

^{11a} *Hollerbach*, HStR, 2. Aufl. § 135, Rn. 82.

¹² Zum ganzen Nds. LT, 12. WP, S 10001–10025. Dort wurde kein einziger Wert beim Namen genannt, hätte also nicht auf Konstanz oder Zeitverhaftetheit geprüft werden können. Stattdessen war das Reden vom „Wertevakuum“ und den damit verbundenen Gefahren allzu präsent, um einen Gottesbezug zu legitimieren. Das macht den Umgang mit Werten, gehen sie über die normierten Grundrechte hinaus, überhaupt schwierig und führt zu der prekären Frage, ob in dieser Diskussion die Werte Gott erzeugen oder Gott die Werte schafft.

VI.

Das heikelste Problem des Gottesbezuges kann nicht übergangen werden. Gott lässt sich nicht nur personhaft sondern auch als allmächtiger identifizieren, sonst könnte er nicht der Bezugspunkt für die Verantwortung des Menschen sein. Als solcher wird er unmittelbar charakterisiert in der Schweizer *invocatio dei*, ebenso in Art. 44 der Verfassung Irlands, der Sache nach noch weitreichender in der Verfassung Polens und nicht anders im Vorspruch der Verfassung von Rheinland-Pfalz (vgl. oben III. u. II.). Liturgische Gebete beginnen vielfältig mit der Charakterisierung Gottes als allmächtigen Gottes.

Dem Parlamentarischen Rat stand in den Jahren 1948 und 1949 die Folgen des Hitler-Regimes und des Zweiten Weltkrieges vor Augen: Millionen von Toten, Witwen und Waisen in Europa; Hunderttausende deutscher Kriegsgefangener; das unsagbare Geschehen in Vernichtungs- und Konzentrationslagern.¹³ Dies war der reale Hintergrund der Beratungen. Er hat offensichtlich zu dem Wortlaut des nächsten Gliedes der Präambel beigetragen („*von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...*“).

Aber dieser Hintergrund betrifft auch den Gottesbezug in der Frage nach „Gott im Grauen des Hitlerregimes“. Eine Frage, die für die Kirche nicht neu gewesen sein konnte, weil sie auch in der Geschichte der Ausbreitung und der Ausformung des Christentums in Europa und in Süd- und Mittelamerika präsent ist. Geht man, um noch einmal die Verfassung von Rheinland-Pfalz zu zitieren, davon aus, dass Gott der Schöpfer jeder menschlichen Gemeinschaft ist, nimmt man hinzu, dass der Christ gewohnt ist, Gott für gnädige Bewahrungen, für gute Fügungen zu danken, lässt sich bei dieser Zuschreibung von positivem menschlichen Schicksal durch Gottes Wirken die gegenteilige Frage nach „Gott im Grauen“ nicht beschwichtigen, will man nicht die *nominatio dei* als bloß festlichen Auftakt ansehen und sie damit um ihr Gewicht bringen.

Diese Frage hat, auch nach 1945, in den Kirchen kein großes Gewicht erhalten. Vermutungen, warum dies so ist, liegen nahe. Doch wer sich mit dem Gottesbezug des Grundgesetzes beschäftigt, hat es nicht nur mit dem *deus revelatus* (dem offenbaren Gott) zu tun, sondern in gleicher Weise mit dem *deus absconditus* (dem verborgenen Gott), einem zentralen Begriff der Theologie der Reformation. Dass der Mensch über Gott nicht verfügen kann, auch nicht in Interpretationen, auch nicht in durch Jahrhunderte geschliffenen dogmatischen Prädikatisierungen, dies offenbart der *deus absconditus*. Wer Gott in Bezug nimmt, nimmt unausweichlich Gott unter beiden Gotteserfahrungen in Bezug.¹⁴

¹³ Die sittlich-moralische Dimension lag in „der Missachtung menschlichen Lebens und menschlicher Würde, der Niedrigkeit der Machthaber selbst, der verlogenen Unwahrhaftigkeit der angeblich von ihnen verfolgten ‚Ziele‘, der seelischen Erniedrigung, in die sie die Beherrschten hinein zwangen, dem Allgemeinwerden von Lügen und Furcht, schließlich der Verhinderung selbst des widerstehenden Martyriums durch die Unterbindung aller Öffentlichkeit“, *W. Hennis*, Politikwissenschaft und politisches Denken, 1977, S. 197.

¹⁴ Hier ist nicht der Ort, die unterschiedlichen Auffassungen zur Theodizee darzustellen. *Karl Rahner* hat die „Unbegreiflichkeit Gottes“ erklärt in: „Warum lässt uns Gott leiden?“, 1980, S. 463; zitiert bei *A. Kreiner*, (Fundamentaltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät in München) in „zur